VERORDNUNG (EWG) Nr. 2546/74 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1974

über bestimmte Maßnahmen, die in bezug auf die Bescheinigungen zur Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr oder der Erstattung für Getreide und Reis im Anschluß an die Anhebung der Schwellenpreise mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 zu treffen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2496/74 des Rates vom 2. Oktober 1974 zur Änderung der auf dem Agrarsektor geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 der Kommission vom 4. Oktober 1974 zur Festlegung der Maßnahmen im Anschluß an die allgemeine Anhebung der Agrarpreise mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 (2) hat die Schwellenpreise für Getreide und Reis geändert, um sie an die neuen mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 geltenden Preise anzupassen.

Nach Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74 (4), sowie nach Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 (6), sind die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr bzw. die im voraus festgesetzten Erstattungen nach dem im Monat der Einfuhr bzw. der Ausfuhr gültigen Schwellenpreis zu berichtigen.

Eine derartige Berichtigung würde jedoch zu einer stärkeren Belastung der Einfuhr oder einer Erhöhung der Erstattungen führen, die wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist. Da die Erhöhung der Schwellenpreise wegen des hohen Preisniveaus auf dem Weltmarkt gegenwärtig nicht zur Einführung einer Abschöpfung bei der Einfuhr führt, ist das Schutzniveau des Gemeinsamen Marktes nicht gefährdet. In bezug auf die Erstattung bei der Ausfuhr hat die Preisentwicklung auf dem Weltmarkt in den letzten Monaten für die betreffenden Erzeugnisse zu einer schrittweisen Aufhebung jeder Erstattung geführt. Für einige dieser Erzeugnisse läuft die Gültigkeitsdauer der noch nicht ausgenutzten Bescheinigungen zur Vorausfestsetzung der Erstattung daher in relativ kurzer Zeit ab. Man kann daher vernünftigerweise annehmen, daß die im Rahmen dieser Bescheinigungen auszuführenden Erzeugnisse bereits auf dem Gemeinschaftsmarkt zu Preisen gekauft worden sind, die sich nach der Höhe der vor dem 7. Oktober 1974 geltenden gemeinsamen Preise richteten. Für Erzeugnisse, für deren Ausfuhr eine längere Gültigkeitsdauer vorgesehen worden ist, gilt auf Grund der Handelsbräuche bei ihrer Ausfuhr die gleiche Feststellung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Erzeugnisse, die unter die Verordnungen Nr. 120/67/EWG und 359/67/EWG fallen, werden die Abschöpfungen bei der Einfuhr und die Erstattungen bei der Ausfuhr, für die eine Vorausfestsetzung erfolgte und für die der Tag der Antragstellung im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 (7) vor dem 7. Oktober 1974 liegt, nicht nach Maßgabe des Teils der Erhöhung der Schwellenpreise berichtigt, der sich aus der Erhöhung der Agrarpreise vom 7. Oktober 1974 ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1974 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 270 vom 5. 10. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(4) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.
(5) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.
(7) ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI